

Studienreglement 2018
für den Master-Studiengang
Biologie
Departement Biologie

vom 31. Oktober 2017¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs	9 – 23
3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang	24 – 25
4. Kapitel: Leistungskontrollen	26 – 35
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	36 – 40
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	41 – 44
Anhang 1 Zulassung	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **13.10.2022 – 4**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BIOL vom 28.05.2018, 11.03.2019, 30.09.2019 und 25.05.2022 sowie Beschluss der Schulleitung vom 13.10.2022. Die vorliegende Reglementsausgabe (13.10.2022 – 4) ersetzt die vorangehende Ausgabe (30.09.2019 – 3).

Studienreglement 2018 für den Master-Studiengang Biologie Departement Biologie

vom 31.10.2017

(Stand am 13.10.2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Biologie der ETH Zürich (D-BIOL) das Master-Diplom in Biologie erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-BIOL.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Biologie (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Biologie
(abgekürzter Titel: MSc ETH Biologie).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Biology
(abgekürzter Titel: MSc ETH Biology).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MSc ETH» geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem⁵.

Art. 5 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-BIOL ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-BIOL erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot

¹ Im Master-Studium Biologie wird eine vertiefte Ausbildung in den Kernbereichen der Biologie vermittelt. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im experimentellen wissenschaftlichen Arbeiten. Die fachliche und methodische Ausbildung wird ergänzt durch frei wählbare Angebote aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

² Der Studiengang bietet mehrere Vertiefungsrichtungen (Vertiefungen) an. Je nach fachlicher Vorbildung kann die Zulassung zum Studiengang nur für eine beschränkte Anzahl Vertiefungen erteilt werden. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungen, Bestimmungen zur Wahl der Vertiefung sowie weitere Einzelheiten sind in Art. 18-22 geregelt.

Art. 10 Erläuterungen zum Studienablauf, Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Die Studiendirektorin/der Studiendirektor unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung.

³ In jeder Vertiefung steht eine Fachberaterin/ein Fachberater für vertiefungsbezogene Fragen zur Verfügung.

Art. 11 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 36 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21-30 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BIOL legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁷ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁸ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

²⁹ Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Bst. c.
- c. Bei sehr guten Studienleistungen im Master-Studium kann auf Gesuch hin die Master-Arbeit an einer anderen universitären Hochschule verfasst und für das Master-Diplom angerechnet werden. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Fachberaterin/der Fachberater der gewählten Vertiefung. Solche Master-Arbeiten können im Rahmen eines Austauschprogramms der ETH Zürich durchgeführt werden.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Fachberaterin/dem Fachberater der gewählten Vertiefung schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erworben werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁶ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet nach Anhörung der Fachberaterin/des Fachberaters der jeweiligen Vertiefung über die Anrechnung von Mobilitäts-KP. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁰ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹¹ der Rektorin/des Rektors.

⁷ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BIOL vom 11.03.2019, in Kraft seit 01.04.2019. Gültig für alle Studierenden, die ab Herbstsemester 2019 in diesen Studiengang eintreten.

¹⁰ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 16 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 36 festgelegt:

- a. Obligatorische Fächer;
- b. Wahlpflichtfächer;
- c. Wahlfächer;
- d. Projektarbeiten;
- e. Wissenschaft im Kontext;
- f. Master-Arbeit;
- g. Master-Prüfung.

² Das D-BIOL ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 17 Übersicht über die Kategorien

¹ Obligatorische Fächer

Sie vermitteln spezifische Kenntnisse der jeweiligen Vertiefung. Die Einzelheiten für das Belegen der Obligatorischen Fächer sind in Art. 21 geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 aufgeführt.

² Wahlpflichtfächer

Sie dienen der Vertiefung des Wissens in der jeweiligen Vertiefung. Wer die Obligatorischen Fächer der gewählten Vertiefung bereits im Bachelor-Studium erfolgreich absolviert und die entsprechenden KP für den Bachelor-Abschluss angerechnet hat, muss im Master-Studium anstelle der Obligatorischen Fächer zusätzliche Wahlpflichtfächer belegen. Die Einzelheiten für das Belegen der Wahlpflichtfächer sind in Art. 21 Abs. 2 geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 aufgeführt.

³ Wahlfächer

Sie dienen der Ergänzung des Wissens in der jeweiligen Vertiefung. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁴ Projektarbeiten

Sie dienen dazu, sich innerhalb des Themenbereichs der gewählten Vertiefung mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise und dem methodischen Vorgehen anhand eines aktuellen Forschungsprojekts unter Anleitung vertraut zu machen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 geregelt.

⁵ Wissenschaft im Kontext

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm

«Wissenschaft im Kontext»¹² geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 dieses Studienreglements aufgeführt.

6 Master-Arbeit

Sie bildet zusammen mit der Master-Prüfung nach Abs. 7 den Abschluss des Studiengangs. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Die Einzelheiten sind in Art. 34 geregelt.

7 Master-Prüfung

In der Master-Prüfung soll ausgehend von der Master-Arbeit über weitere Experimente und experimentelle Strategien diskutiert werden, um das allgemeine Verständnis der Studierenden in der gewählten Vertiefung zu prüfen. Die Master-Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Master-Arbeit abgelegt werden. Weitere Einzelheiten sind in Art. 35 geregelt.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Vertiefungen

Art. 18 Vertiefungen, Zusammensetzung der Vertiefungen und Fachberaterin/Fachberater

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an:

- a. Ökologie und Evolution (Ecology and Evolution);
- b. --¹³
- c. Mikrobiologie und Immunologie (Microbiology and Immunology);
- d. Zellbiologie (Cell Biology);
- e. Molekulare Pflanzenbiologie (Molecular Plant Biology)¹⁴;
- f. Systembiologie (Systems Biology);
- g. Biochemie (Biochemistry);
- h. Molekular- und Strukturbioogie (Molecular and Structural Biology);
- i. Biologische Chemie (Biological Chemistry);
- j. Molekulare Gesundheitswissenschaften (Molecular Health Sciences).

² Jede Vertiefung steht unter der Verantwortung und Koordination einer Fachberaterin/eines Fachberaters.

³ Die in jeder Vertiefung obligatorisch zu belegenden sowie eingeschränkt oder frei wählbaren Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt (Kategorien «Obligatorische Fächer», «Wahlpflichtfächer» und «Wahlfächer»).

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BIOL vom 28.05.2018, in Kraft seit 01.08.2018. Die Vertiefung «Neurowissenschaften (Neurosciences)» ist ab Herbstsemester 2019 nicht mehr wählbar; die Wahl dieser Vertiefung ist letztmals im Frühjahrssemester 2019 möglich.

¹⁴ Umbenennung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BIOL vom 30.09.2019, in Kraft seit 15.10.2019.

⁴ Inhaltliche Angaben über die einzelnen Vertiefungen werden in der Wegleitung und auf der Website des Studiengangs aufgeführt.

Art. 19 Wahl der Vertiefung

¹ Studierende, die an der ETH Zürich den Bachelor-Studiengang Biologie absolviert haben bzw. absolvieren, wählen die Vertiefung zu Beginn des Master-Studiums. Die Studierenden können frei zwischen den angebotenen Vertiefungen wählen. Vorbehalten bleiben die eingeschränkten Wahlmöglichkeiten gemäss den Bestimmungen von Art. 21 Abs. 3 Bst. b.

² Alle anderen Studierenden müssen bereits bei der Bewerbung um Zulassung zum Master-Studium zwei nach Priorität geordnete Vertiefungen angeben, die sie belegen wollen. Eine allfällige Zulassung zum Studiengang erfolgt stets nur für eine bestimmte Vertiefung. Diese wird im Zulassungsentscheid aufgeführt; die Angaben sind verbindlich.

³ Während des Master-Studiums kann die Vertiefung gewechselt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einzelheiten sind in Art. 22 geregelt.

Art. 20 Individueller Studienplan

¹ Die Studierenden stellen zu Beginn des Master-Studiums in Absprache mit der Fachberaterin/dem Fachberater der gewählten Vertiefung einen individuellen Studienplan zusammen. Der Studienplan basiert auf den Lerneinheiten, die der entsprechenden Vertiefung zugeordnet sind (vgl. auch Art. 21). Das D-BIOL legt die Fristen und alle weiteren Modalitäten für das Erstellen oder Anpassen des individuellen Studienplans fest.

² Der Studienplan bedarf der Genehmigung der Fachberaterin/des Fachberaters. Bei Uneinigkeit zwischen den Studierenden und der Fachberaterin/dem Fachberater entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

³ Der Studienplan ist verbindlich. Für das Master-Diplom können nur Obligatorische Fächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angerechnet werden, die im individuellen Studienplan aufgeführt sind.

Art. 21 Obligatorische Fächer (Konzeptkurse) und Wahlpflichtfächer der Vertiefungen

¹ Jede Vertiefung umfasst u. a. obligatorisch zu belegende Lerneinheiten (Konzeptkurse). Diese werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

² Wählen Studierende im Master-Studium eine Vertiefung, deren obligatorisch zu belegenden Konzeptkurse sie bereits im Bachelor-Studium erfolgreich absolviert und die entsprechenden KP für den Bachelor-Abschluss angerechnet haben, so müssen sie im Master-Studium anstelle dieser Konzeptkurse zusätzliche Wahlpflichtfächer belegen. Eine Reduktion der für das Master-Diplom erforderlichen Anzahl KP ist ausgeschlossen.

³ Überdies gelten für Studierende, die während des Bachelor-Studiums Konzeptkurse an der ETH Zürich belegt und die zugehörigen Leistungskontrollen bereits abgelegt haben, folgende Bestimmungen:

- a. Wer die zu einem Konzeptkurs gehörende Leistungskontrolle einmal nicht bestanden hat, hat im Master-Studium für den betreffenden Konzeptkurs nur noch einen Versuch für die Leistungskontrolle.
- b. Wer die zu einem Konzeptkurs gehörende Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden hat, kann im Master-Studium keine der Vertiefungen wählen, die den entsprechenden Konzeptkurs umfassen.

⁴ Studierende, die im Master-Studium die Leistungskontrolle in einem obligatorisch zu belegenden Konzeptkurs zweimal nicht bestehen, können das Studium in der gewählten Vertiefung nicht mehr fortsetzen. Sie können das Master-Diplom in Biologie nur erwerben, wenn sie die Vertiefung wechseln. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen für einen Vertiefungswechsel nach Art. 22.

Art. 22 Wechsel der Vertiefung

¹ Studierende nach Art. 19 Abs. 1 können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung wechseln, sofern sie in der neuen Vertiefung noch alle erforderlichen Lerneinheiten erfolgreich abschliessen und die erforderliche Anzahl KP rechnerisch innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer erwerben können (Berechnungsgrundlage: 30 KP pro Semester). Die Studierenden müssen den gewünschten Wechsel der Vertiefung dem Studiensekretariat des D-BIOL melden.

² Studierende nach Art. 19 Abs. 2 können die Vertiefung nur auf Gesuch hin wechseln. Über ein entsprechendes Gesuch entscheidet der Zulassungsausschuss des Studiengangs. Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten sinngemäss. Zudem kann ein Wechsel der Vertiefung mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

Art. 23 Kontrolle

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 19-22 obliegt dem D-BIOL.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 24 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom in Biologie im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Biologie oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung voraus.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 25 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt in das Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Biologie immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt in das Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 26 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 27 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 28 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁵ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁶ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 29 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁷ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁸ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 30 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 31 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁹.

¹⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁹ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 32 Obligatorische Fächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Obligatorische Fächer», «Wahlpflichtfächer», «Wahlfächer» sowie «Wissenschaft im Kontext» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 33 Projektarbeiten

¹ Projektarbeiten werden im Themenbereich der gewählten Vertiefung angefertigt. Die für das Master-Diplom anrechenbaren Projektarbeiten müssen in voneinander unabhängigen Forschungsgruppen angefertigt werden.

² Die in einer Projektarbeit erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

³ Wird eine Projektarbeit mit «nicht bestanden» bewertet, so muss eine neue Projektarbeit angefertigt werden. In einem solchen Fall kann der zweite Versuch in derselben Forschungsgruppe angefertigt werden.

⁴ Den Studierenden stehen insgesamt maximal vier Versuche zu, um die erforderliche Anzahl KP in der Kategorie «Projektarbeiten» zu erreichen.

Art. 34 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium vollständig abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat;
- c. in der Kategorie «Projektarbeiten» mindestens 30 KP erworben hat (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. b).

² Über Ausnahmen betreffend der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Bst. c entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Ausnahmen erfordern einen

begründeten Antrag der Leiterin/des Leiters der Master-Arbeit sowie die Zustimmung der Fachberaterin/des Fachberaters. Bei den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a und b sind Ausnahmen ausgeschlossen.

³ Das D-BIOL bestimmt die zur Leitung von Master-Arbeiten berechtigten Dozentinnen/Dozenten.

⁴ Die Master-Arbeit wird von zwei Dozierenden betreut. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

⁵ Eine/einer der beiden Dozierenden übernimmt die Leitung der Master-Arbeit und ist damit Hauptexaminatorin/Hauptexaminator. Die zweite Dozentin/der zweite Dozent ist Examinatorin/Examinator. Zwischen Hauptexaminatorin/Hauptexaminator und Examinatorin/Examinator darf kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

⁶ Die Master-Arbeit wird im Themenbereich der gewählten Vertiefung angefertigt und besteht aus einem praktischen Teil und einem schriftlichen Bericht.

⁷ Die Leiterin/der Leiter der Master-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt zusammen mit der zuständigen Fachberaterin/dem zuständigen Fachberater die Termine für den Beginn der Master-Arbeit und für die Abgabe des schriftlichen Berichts fest.

⁸ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 26 Wochen (Vollzeitstudium). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁹ Die Leiterin/der Leiter der Master-Arbeit benotet als Hauptexaminatorin/Hauptexaminator sowohl den praktischen Teil der Master-Arbeit als auch den schriftlichen Bericht. Die Examinatorin/der Examinator benotet den schriftlichen Bericht. Das D-BIOL bestimmt die Benotungskriterien und publiziert sie in geeigneter Weise.

¹⁰ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4 beträgt. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus der Note der Hauptexaminatorin/des Hauptexaminators und derjenigen der Examinatorin/des Examinators. Die Gesamtnote wird auf eine Viertelnote gerundet.

¹¹ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss innerhalb der gewählten Vertiefung ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei anderen Dozierenden angefertigt werden als beim ersten Versuch.

¹² Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art. 35 Master-Prüfung

¹ Zur Master-Prüfung wird nur zugelassen, wer die Master-Arbeit bestanden hat.

² Die Master-Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Master-Arbeit abgelegt werden.

³ Die Master-Prüfung wird von den Dozierenden abgenommen, welche die Master-Arbeit betreut haben (Hauptexaminatorin/Hauptexaminator und Examinatorin/Examinator nach Art. 34 Abs. 5).

⁴ Falls erforderlich, kann maximal eine zusätzliche Examinatorin/ein zusätzlicher Examinator zur Abnahme der Master-Prüfung beigezogen werden. Zur Abnahme von Master-Prüfungen sind nur Dozierende berechtigt, die auch zur Leitung von Master-Arbeiten berechtigt sind.

⁵ Die Studierenden melden sich direkt bei der Hauptexaminatorin/beim Hauptexaminator zur Master-Prüfung an. Die Anmeldung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Gesamtnote der Master-Arbeit noch nicht vorliegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt, dass bis zum Ablegen der Prüfung die Master-Arbeit bestanden sein muss.

⁶ Die Hauptexaminatorin/der Hauptexaminator legt in Absprache mit der Studentin/dem Studenten den Prüfungstermin fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

⁷ Die Master-Prüfung ist eine mündliche Prüfung. Sie dauert 60 Minuten.

⁸ Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁹ Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für das Festlegen des Wiederholungstermins gelten die Bestimmungen von Abs. 6 sinngemäss.

¹⁰ Eine bestandene Master-Prüfung kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 36 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 90 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 geregelt.

- | | |
|---|--------------|
| a. Obligatorische Fächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer | 24 KP |
| 1. Obligatorische Fächer und Wahlpflichtfächer (mind. 18 KP) | |
| 2. Wahlfächer (-- KP) | |
| b. Projektarbeiten | 30 KP |
| c. Wissenschaft im Kontext | 2 KP |
| d. Master-Arbeit | 30 KP |
| e. Master-Prüfung | 4 KP |

² Für die insgesamt erforderlichen 24 KP in den Kategorien «Obligatorische Fächer», «Wahlpflichtfächer» und «Wahlfächer» nach Abs. 1 Bst. a gelten folgende Bestimmungen:

- a. Mindestens 18 KP müssen aus den Obligatorischen Fächern und Wahlpflichtfächern stammen.
- b. Wenn Studierende die zur gewählten Vertiefung gehörenden Obligatorischen Fächer bereits im Bachelor-Studium erfolgreich absolviert und die entsprechenden KP für den Bachelor-Abschluss angerechnet haben, so müssen sie die erforderlichen 18 KP in den Wahlpflichtfächern erwerben. Eine Reduktion der minimal erforderlichen 18 KP ist ausgeschlossen.

Art. 37 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 36 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 36 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 36 festgelegten Minima erreichen.

³ Für die Anrechnung von Studienleistungen für das Master-Diplom gilt zudem:

- a. In den Kategorien «Obligatorische Fächer», «Wahlpflichtfächer» und «Wahlfächer» können nur Lerneinheiten angerechnet werden, die im individuellen Studienplan aufgeführt sind. Die Einzelheiten zum Studienplan sind in Art. 20 geregelt.
- b. Im Zeugnis können insgesamt maximal 100 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.
- c. Es können maximal 30 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 15 angerechnet werden.

⁴ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁵ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 6 geregelt.

⁶ Sind vor Eintritt ins Master-Studium KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 38 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 39 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 37 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als arithmetisches Mittel der folgenden zwei Noten:
 1. die Note der Master-Arbeit; und
 2. das gewichtete Mittel aller übrigen im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²⁰ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-BIOL erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 40 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²¹ geregelt.

² Die im Master-Studium absolvierte Vertiefung (Major) wird mit folgendem Wortlaut auf der Urkunde aufgeführt: «Vertiefung in ... (Angabe der Vertiefung)».

³ Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

²⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 36 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen²²; oder
- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 42 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. In diesem werden sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen aufgeführt.

Art. 43 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

²² Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2018 in Kraft.

² ²³ Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Herbstsemester 2018 bis und mit Frühlingssemester 2023 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang während dieses Zeitraums.

³ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2018.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

²³ Fassung gemäss Beschluss der Schulleitung vom 13.10.2022.

Anhang 1

zum Studienreglement 2018 für den
Master-Studiengang Biologie

vom 31.10.2017 (Stand am 01.09.2019)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2020.
Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen¹.*

Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Biologie nach Studienreglement 2018 fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010² und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium³.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt in das Master-Studium

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium

- 2.1.1 Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich
- 2.1.2 Bachelor-Diplom in Biologie der Universität Zürich
- 2.1.3 Bachelor-Diplom in Biologie einer anderen Schweizer Universität
- 2.1.4 Bachelor-Diplom in Biologie einer ausländischen Universität
- 2.1.5 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Biologie

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium

- 2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

¹ Für Eintritte vor dem Herbstsemester (HS) 2020 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:
– Eintritt im Zeitraum HS 2018 bis und mit FS 2020: Anhang vom 31.10.2017, Stand am 31.10.2017;
– Eintritt im Zeitraum HS 2012 bis und mit FS 2018: Anhang vom 31.08.2010, Stand am 01.11.2011.

² SR 414.131.52

³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

4.2 Fristen und Bedingungen für die Leistungskontrollen

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Biologie («Studiengang») müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer Studienrichtung voraus, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Biologie setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten für die gewählte Vertiefungsrichtung voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Biologie vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **160 KP** und beinhaltet die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Biologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen sind auch das entsprechende methodisch-wissenschaftliche Denken sowie die experimentellen Fertigkeiten. Die Einzelheiten sind in Abs. 5 aufgeführt.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 4 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den nachfolgenden Ziffern dieses Anhangs geregelt.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten, die zum ETH-Bachelor-Studiengang Biologie gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (100 KP)

Teil 1 umfasst 100 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie in der praktischen Labortätigkeit.

Teil 1A: Naturwissenschaftliche Grundlagen (65 KP)

Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse in den folgenden Disziplinen:

– Mathematik	11 KP
– Informatik	4 KP
– Chemie (Allgemeine, Organische und Physikalische Chemie)	22 KP
– Physik	8 KP
– Biologie	20 KP

Teil 1B: Laborpraktika, Exkursionen oder Projektarbeiten (35 KP)

Erforderlich sind laborpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten in Chemie und Biologie im Umfang von 35 KP.

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (60 KP)

Teil 2 umfasst 60 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten, die einen Bezug zur im Master-Studium gewünschten Vertiefungsrichtung aufweisen müssen. Diese Kenntnisse werden im Zulassungsausschuss von den Fachberaterinnen und Fachberatern der betreffenden Vertiefungsrichtung überprüft.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

³ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Master-Studium

2.1 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studium

2.1.1 Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich

Auflagenfreie Zulassung gewährleistet

Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich besitzen; oder
- b. an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Biologie eingeschrieben sind.

2.1.2 Bachelor-Diplom in Biologie der Universität Zürich

¹ Es werden folgende Typen von Bachelor-Diplomen in Biologie der Universität Zürich (UZH) unterschieden:

- a. Bachelor-Diplom für Vollstudienfach (Monofach-Studium) in Biologie mit 180 KP aus dem Fach Biologie (siehe Abs. 2 und 3);
- b. Bachelor-Diplom für Hauptfachstudium in Biologie mit 150 KP aus dem Fach Biologie (siehe Abs. 4–6),
- c. Bachelor-Diplom für Hauptfachstudium in Biologie mit 120 KP aus dem Fach Biologie (siehe Abs. 7),

Auflagenfreie Zulassung gewährleistet

² Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Biologie der UZH, Monofach-Studium Biologie mit 180 KP aus dem Fach Biologie.

³ Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

Zulassung gewährleistet

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Biologie der UZH, Hauptfachstudium Biologie mit 150 KP aus dem Fach Biologie.

⁵ Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

⁶ Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

Zulassung nicht gewährleistet

⁷ Die Zulassung zum Studiengang ist *nicht* gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Biologie der UZH, Hauptfachstudium Biologie mit 120 KP aus dem Fach Biologie. Für ein solches Bachelor-Diplom gelten die Bestimmungen von Ziff. 2.1.5 dieses Anhangs sinngemäss.

2.1.3 Bachelor-Diplom in Biologie einer anderen Schweizer Universität

Zulassung gewährleistet

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Biologie einer Schweizer Universität (ohne ETH Zürich und Universität Zürich), sofern ein Hauptfachstudium Biologie mit mindestens 150 KP aus dem Fach Biologie absolviert worden ist.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

³ Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

2.1.4 Bachelor-Diplom in Biologie einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Biologie einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen (vgl. Ziffer 1.2) und sprachlichen (vgl. Ziffer 1.3) Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaunicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 Auflagen erforderlich wären, die:
 1. aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils stammen; oder
 2. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

2.1.5 Universitäres Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Biologie

¹ Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Biologie

können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3 dieses Anhangs.
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 Auflagen erforderlich wären, die:
 1. aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils stammen; oder
 2. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

2.2 Spezifische Bestimmungen für den Eintritt ins Master-Studium

2.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich

¹ ETH-Bachelor-Diplom in Biologie:

Studierende des ETH-Bachelor-Studiengangs Biologie können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 60 KP aus dem dritten Bachelor-Jahr erworben werden müssen.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² ETH-Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Biologie:

Für Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs in einer anderen Studienrichtung als Biologie, die einen positiven Zulassungsentscheid besitzen, gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁵ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

Alle Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht über einen an der ETH Zürich erworbenen Bachelor-Abschluss verfügen, können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten – mit Ausnahme der bereits an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Biologie – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Chemie → MSc Chemie).

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsauflagen.

4 Erfüllen von Zulassungsauflagen

4.1 Allgemeines

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen sind nachfolgend in Ziff. 4.2 festgelegt.

4.2 Fristen und Bedingungen für die Leistungskontrollen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2018 für den
Master-Studiengang Biologie

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Master-Studiengang Biologie vermittelt eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung mit grossem Gewicht auf der experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Theorie, Methoden, Techniken und Werkzeuge gezielt, fachgerecht und verantwortungsbewusst einzusetzen. Sie können ihre Kenntnisse und Fähigkeiten rasch dem neusten Stand des Fachgebietes anpassen.

Der Master-Abschluss qualifiziert für anspruchsvolle Aufgaben an Hochschulen, in der pharmazeutischen oder chemischen Industrie, in der biomedizinischen Forschung und Entwicklung oder im öffentlichen Sektor.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Biologie verfügen über

- tiefes theoretisches Wissen in der jeweiligen Vertiefungsrichtung und kennen deren zentrale Problemstellungen;
- ein breites Verständnis der molekularen, zellulären und systemischen Biologie und den in der jeweiligen Vertiefungsrichtung eingesetzten experimentellen Methodik;
- Expertenwissen im Themenbereich der Master-Arbeit.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Biologie

- können Fachliteratur in das eigene Fachgebiet einordnen und kritisch diskutieren;
- haben die Fähigkeit, Fragestellungen aus der gewählten Vertiefungsrichtung zu erfassen und zu formulieren;
- können das Potential neuer Entwicklungen in den sich rasch entwickelnden Bereichen der Biologie der jeweiligen Vertiefungsrichtung abschätzen;
- können wissenschaftliche Daten lückenlos dokumentieren, analysieren und in geeigneter Form darstellen.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Biologie

- wenden modernste experimentelle Methoden und Modelle auf Fragestellungen der Forschung in der jeweiligen Vertiefungsrichtung an;
- können, basierend auf experimentellen Resultaten und wissenschaftlichen Daten, Methoden zur Analyse von biologischen Systemen und darauf aufbauende Experimente adaptieren, verbessern und erweitern.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Master-Abschluss in Biologie können

- Fachleuten und anderen interessierten Personen Kenntnisse in Diskussionen, Vorträgen und schriftlichen Berichten klar und verständlich vermitteln;
- in interdisziplinären Teams lösungsorientiert zusammenarbeiten;
- selbständig, strukturiert und verantwortungsbewusst, unter Berücksichtigung von ethischen Überlegungen, wissenschaftliche Arbeiten durchführen und verantwortungsvoll mit den generierten Daten umgehen.

Qualification profile

Introduction

The Master's degree programme in Biology provides comprehensive scientific training in biology with an emphasis on experimental work. Its graduates are able to deploy theory, methodology, technology and tools in a targeted, responsible manner appropriate to the discipline. They are able to adapt their knowledge and abilities rapidly to address the latest developments in the discipline.

The Master's degree qualifies its holder to assume demanding tasks at universities; in the pharmaceutical or chemical industry; in biomedical research and development; and in the public sector.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Biology

- *possess profound theoretical knowledge in the respective specialisation and are familiar with the respective core issues;*
- *have a broad understanding of molecular, cellular and systemic biology and the experimental methodology deployed in the respective specialisation;*
- *possess specialist knowledge in the area of the Master's thesis.*

Skills**a) Analytical skills**

Graduates with a Master's degree in Biology

- *are able to process the literature in their subject and discuss it critically;*
- *are able to gather and formulate questions in the selected specialisation;*
- *are able to estimate the potential of new developments in rapidly developing areas of biology relevant to their respective specialisation;*
- *are able to consistently document, analyse and display scientific data in a suitable form.*

b) Development skills

Graduates with a Master's degree in Biology

- *are able to apply state-of-the-art experimental methods and models to research issues in the respective specialisation;*
- *are able, based upon experimental findings and scientific data, to adapt, improve and extend methods for analysing biological systems and the related experiments.*

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in Biology

- *are able to present knowledge to specialists and other interested persons clearly and comprehensively in the form of discussions, talks and written reports;*
- *are able to collaborate in interdisciplinary teams in a solution-oriented manner;*
- *are able to conduct scientific work independently, conscientiously and in a structured manner and handle the resulting data responsibly while taking into account ethical considerations.*